

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 09.07.2015

Die Gemeinde Todtenweis

erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats. ²Soweit ihnen besondere Aufgaben übertragen wurden, erhalten sie folgende Entschädigungspauschalen, die jährlich mit dem Sitzungsgeld ausbezahlt werden:

- a) für die Vorbereitung der örtlichen Rechnungsprüfung: 40,00 € pro Jahresrechnung, zuzüglich 20,00 € für den Berichtverfasser
- b) für die Vertreter in der Mitgliederversammlung „Wittelsbacher Land e.V.“ und beim Erholungsgebiete-Verein Augsburg: 50,00 € jährlich

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten keine Pauschalentschädigung für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit auf Antrag Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 3 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 4 Weiterer Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5 Weitere ehrenamtliche Tätigkeiten, Entschädigung

(1) Ehrenamtlich für die Gemeinde Todtenweis tätige Personen erhalten zur Abgeltung ihres Zeit- und Arbeitsaufwands eine halbjährliche Entschädigung gemäß Abs. 2.

(2) Die Entschädigung beträgt im Ehrenamt als

	Entschädigung (€)
a) Jugendbeauftragte/r	25,00
b) Seniorenbeauftragte/r	25,00
c) Gemeindecarchivar/in	25,00
d) Koordinator/in Bürgerservice	25,00
e) Fahrer/in Bürgerservice	25,00
f) Helfer/in Bürgerservice	25,00
g) Feuerwehr-Gerätewart/in	25,00
h) Feuerwehr-Atenschutz-Beauftragte/r	25,00

(3) Die Entschädigung wird jeweils zum 1. Juni und 1. Dezember im Voraus bezahlt.

(4) Auslagen für notwendige Fahrten außerhalb des Gemeindegebiets werden gesondert entsprechend der Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz, höchstens jedoch bis zu den Fahrtkosten der zweiten Wagenklasse der Bahn AG erstatten.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01. Juni 2015 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14.05.2014 außer Kraft.

Todtenweis, den 09.07.2015
Gemeinde Todtenweis

gez.

Konrad Carl
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat Todtenweis hat in seiner Sitzung am 24.06.2015

die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 09.07.2015

beschlossen.

Die Satzung wurde am 10.07.2015 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aindling, Marktplatz 1, 86447 Aindling, Zi.Nr. 103 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln der Gemeinde Todtenweis hingewiesen. Die Anschläge wurden am 17.07.2015 angeheftet und am 12.08.2015 abgenommen.

Aindling, den 14.08.2015

W. Krenz
Leiter der Geschäftsstelle